

Geltendes Recht	Revisionsentwurf <i>(neue Gesetzesbestimmung kursiv hervorgehoben)</i>
<p>Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) Vom 8. Januar 1998¹</p> <p>§ 105 Reklamen ¹ Im Interesse der Verkehrssicherheit sowie des Orts- und Landschaftsbildes ist das Aufstellen, Anbringen, Versetzen oder Ändern von Reklamen bewilligungspflichtig. ² Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen in einer Verordnung. Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. ³ Die Gemeinden können im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts eigene Reklamevorschriften erlassen. Soweit die Gemeinden keine Reklamevorschriften erlassen, gelten die Bestimmungen der Verordnung. ⁴ Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.</p> <p>► Bislang besteht keine Gesetzesregelung für Wahl- und Abstimmungsplakate.</p>	<p>Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) Änderung vom</p> <p>► Heutiger § 105 bleibt unverändert bestehen.</p> <p>§ 105a Wahl- und Abstimmungsplakate ¹ <i>Wahl- und Abstimmungsplakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und sind spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig zu entfernen.</i> ² <i>Sind Wahl- und Abstimmungsplakate im Sinne von Absatz 1 nicht rechtzeitig entfernt, können sie von der zuständigen Behörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.</i> ³ <i>Für kommunale Wahlen und Abstimmungen können die Gemeinden eigene Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlassen. Verzichten sie darauf, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen.</i></p>

Juni 2013 / Rechtsetzung, GS SID

¹ GS 33.0289, SGS 400